Cannabis Social Club 2024 Weierbach

– Satzung –

Änderungsindex

Geändert	Wer	Genehmigt	Datum
Satzung erstellt Version 1.0	J. Setz	Mitgliederversammlung	26.03.2024
Version 1.1: Überarbeitung § 2, §4 Nr. 1; Nr. 5; Nr. 10; § 5 Nr. 3; Nr. 4; Nr. 5; § 6 III Nr. 4 Grund: notwendige Anpassungen zur Erlaubniserteilung	J. Setz	Mitgliederversammlung	12.11.2024
Version 1.2: Überarbeitung §2; §3 Abs. 4; §3 Abs. 8; §4 Abs. 6, 8 und 9; §5 Abs. 4; § 7 Grund: Aufforderung zur Änderung vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bzgl. neuen rechtliche Auslegungen zu div. Themenbereichen	J. Setz	Mitgliederversammlung	

Präambel

Unter einem Cannabis Social Club (CSC) versteht sich eine Anbaugemeinschaft von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisiert.

Ziele des **CSC 2024 Weierbach** sind die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft.
Das Cannabis-Gesetz mit Beschluss des Bundestages vom **23.02.2024** ist Grundlage für diese Satzung. In Übereinstimmung mit diesem Gesetz definiert der **CSC 2024 Weierbach** folgende Meilensteine für den Aufbau einer Anbaugemeinschaft:

1. Erarbeitung eines Konzeptes zum gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis in Weierbach unter Befolgung der behördlichen Vorschriften
2. Vorstellung des Konzepts inkl. der Finanzierung an die zuständigen Behörden
3. Iterationsphase zur Überführung des Konzepts zu einem Modell
4. Planung von geeigneten Räumlichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen gegen Einbruch
5. Planung von geeigneter technischer Ausstattung
6. Planung der Beschaffung von Samen und Stecklingen
7. Festlegung der Finanzierung
8. Antragstellung mit allen notwendigen Unterlagen
9. Amtliche Genehmigung zum Anbau von Cannabis zum persönlichen Gebrauch für die Mitglieder wird erteilt
10. Beschaffung der Räumlichkeiten
11. Vorbereitung der Räumlichkeiten zum Anbau von Cannabis
12. Anfertigen einer Anbau-Checkliste
13. Verifizierung und Gegenzeichnung der Checkliste in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
14. Beschaffung von Samen zur Anzucht von Mutterpflanzen
15. Beschaffung von Samen zum einmaligen Anbau ausgewählter Genetiken
16. Anzucht, Pflege und Selektion der Mutterpflanzen
17. Aufzucht und Pflege der Einmal-Genetiken
18. Schneiden von Stecklingen aus den Mutterpflanzen
19. Aufzucht und Pflege der Stecklinge
20. Gesetzeskonforme Verteilung von Vermehrungsmaterial
21. Einleitung der Blütephase der Einmal-Genetiken und der Stecklinge
22. Ernte der Cannabispflanzen
23. Bestimmung des Nassgewichtes je Pflanze
24. Entfernung der großen Blätter und Stängel
25. Nass-Trimmung der Blüten (Grob)
26. Bestimmung des Nassgewichts der Blüten (Buds) sowie der Schnittreste
27. Trocknung der Blüten
28. Trocken-Trimmung der Blüten (Fein)
29. Einfrieren/ Konservieren der Schnittreste aus den Zuckerblättern
30. Aushärten der Blüten
31. Bestimmung des Trockengewichtes der Blüten und Schnittreste
32. Bestimmung des THC- und CBD-Gehaltes, Untersuchung auf Pestizide, Mykotoxine (Schimmel) und sonstige Verunreinigungen, sowie optional des Terpenprofils der jeweiligen Sorten
33. Gesetzeskonforme Verteilung der Blüten an die Mitglieder
34. Gesetzeskonforme Einlagerung der überschüssigen Blüten
35. Weiterverarbeitung und Veredelung der Schnittreste, z.B. zu Haschisch
36. Entsorgung der Abfälle
37. Punkte 14 bis 36 werden über die Laufzeit der Genehmigung zum Betrieb des gemeinschaftlichen Anbaus ständig wiederholt

38. Die Reihenfolge einzelner Positionen für die Anlaufphase kann sich ändern.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch private oder staatliche Labore.

Der CSC 2024 Weierbach nimmt als Mitglieder Cannabis-Nutzer auf, die eine sichere Versorgung von Cannabis mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wollen. Das umfasst sowohl medizinische Anwender, als auch Genusskonsumenten.

Aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes beträgt das Mindesteintrittsalter 25 Jahre.

In diesem Sinne gibt sich der **Cannabis Social Club 2024 Weierbach** seine Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Cannabis Social Club 2024 Weierbach**.
2. Er hat seinen Sitz in **Idar-Oberstein (Stadtteil Weierbach)**, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel und Zweck des **CSC 2024 Weierbach** ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des **CSC 2024 Weierbach** können ausschließlich natürliche Personen werden. Diese sind stimmberechtigt.
2. Das Mindesteintrittsalter beträgt 25 Jahre.
3. Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds liegt in Deutschland.
4. Die maximale Anzahl aller Mitglieder beträgt 500.
5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, einen Mitgliedsantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung besteht das Recht, den Antrag der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
6. Unruhestifter, gewaltbereite Personen, Kriminelle, Nazis sowie Personen, die die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, werden von vorneherein ausgeschlossen.
7. Als Mitglied in eine Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich versichert, dass er kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Die Selbstauskunft wird vom **CSC 2024 Weierbach** drei Jahre aufbewahrt.
8. Der monatliche Beitrag zum Verein wird in der Beitragsordnung geregelt. Für die Standard-Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr von 150 € und ein Monatsbeitrag von 20 € erhoben.
9. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 3 Monate.
10. Eine befristete Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten ist möglich. Der Austritt aus dem **CSC 2024 Weierbach** erfolgt nach Ablauf der Frist automatisch.
11. Der Austritt eines Mitgliedes mit unbefristeter Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 14 Tage zum jeweiligen Austrittsdatum. Der Austritt erfolgt jeweils zum Monatsende, frühestens mit Ablauf der Mindestmitgliedschaftsdauer von 3 Monaten.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen

Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

13. Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet.
14. Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.
15. Bei einem Ausscheiden erhält das Mitglied eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft sowie weitere aufgezeichnete Statistiken.
16. Der nachweisliche Besitz, der Erwerb, die Weitergabe, der Anbau, die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, der Handel, die sonstige Inverkehrbringung oder die sonstige Beschaffung, Veräußerung oder Abgabe von illegalen Drogen in den Räumlichkeiten des Vereins führt zu einer Anzeige bei der Polizei. Das Mitglied wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.
17. Näheres regelt das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept sowie die Beitrags- und Finanzordnung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie einmalige Aufnahmegebühren festlegt. Diese richten sich im Wesentlichen nach der Finanzierung des Vorhabens.
2. Die Mitgliederversammlung kann Wünsche einbringen, welche Cannabisgenetiken für das kommende Geschäftsjahr angebaut werden sollen. Aus wirtschaftlichen Gründen kann aber nicht für jedes Mitglied eine eigene Genetik angebaut werden.
3. Sämtliche den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Vorstand in eigener Verantwortung.
4. Das Mitglied soll aktiv am Clubleben teilnehmen.
5. Aus gesetzlichen Gründen soll das Mitglied aktiv beim Anbau und mit unmittelbar beim gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten mitwirken.
6. Pro Jahr sind von jedem Mitglied 15 h aktive Arbeit im Club zu erbringen.
7. Von diesen 15 h hat jedes Mitglied mindestens 6 h aktiv am gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitzuwirken.
8. Die Arbeit im Club beschränkt sich nicht nur auf den eigentlichen Anbau und die Abgabe von Cannabis. Insbesondere die aktive Teilnahme an Veranstaltungen in Weierbach und die Übernahme von Diensten zählen ebenso zu den regelmäßigen Aufgaben des Vereins.
9. Ein Engagement in einem gemeinnützigen Verein, auch außerhalb von Weierbach, wird als Dienst für die Gesellschaft anerkannt. Entsprechende schriftliche Nachweise zur Tätigkeit sind mit Unterzeichnung eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstandes des jeweiligen Vereins vorzulegen. Der Nachweis muss bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beim **CSC 2024 Weierbach** eingereicht werden. Davon unberührt bleibt die gesetzliche Mitwirkungspflicht von 6 Stunden pro Jahr für Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbau von Cannabis und der Abgabe des angebauten Cannabis für die Vereinsmitglieder steht.

10. Im Fall des Überschusses an Cannabisprodukten wird der Überschuss eingelagert. Am Ende des Geschäftsjahres darf aus gesetzlichen Gründen kein wesentlicher Überschuss über die Planmengen hinaus bestehen. Sollte der Überschuss 20 % der Planmengen übersteigen, wird die 20 % übersteigende Menge vernichtet.
    Bei den Planmengen handelt es sich um die Summe der Bedarfe aller Mitglieder. Diese liegen im Allgemeinen deutlich unterhalb der absoluten Grenze.

    Die absolute Grenze liegt bei gesamt 300 kg pro Jahr, aufgeteilt in 270 kg Marihuana und 30 kg Haschisch. Alle über die absolute Grenze hinausgehenden Mengen werden unverzüglich vernichtet.

11. Im Aufnahmeantrag gibt das Mitglied seinen monatlichen Bedarf an Cannabis an. Dieser darf 50 g (Marihuana und Haschisch) nicht übersteigen. Das Mitglied kann jederzeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen seine Planmengen anpassen.
12. Sollte ein Mitglied schwanger werden, ruht die Mitgliedschaft, bis die Stillzeit abgeschlossen ist.
13. Die Mitglieder versichern die Einhaltung der geltenden Jugendschutzgesetze, insbesondere beim Cannabiskonsum in der eigenen Wohnung, wenn Minderjährige im Haushalt wohnen oder sich dort aufhalten.
14. Der **CSC 2024 Weierbach** übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für den Konsum des angebauten Cannabis. Jedes Mitglied ist für seinen eigenen Konsum verantwortlich. Der **CSC 2024 Weierbach** kann für einen missbräuchlichen Konsum sowie für Schäden, die von Mitgliedern unter der Einwirkung von Cannabis verursacht werden oder die dem Mitglied durch den Konsum oder in Folge des Konsums von Cannabis entstehen, nicht haftbar gemacht werden.
15. Der Verein verpflichtet sich zu Qualitätskontrollen der erzeugten Cannabisprodukte. Dennoch wird es keine Garantie für die Qualität der erzeugten Produkte geben. Insbesondere die spätere Lagerung der Erzeugnisse durch das jeweilige Mitglied nimmt wesentlichen Einfluss auf die Qualität. Weder der Verein, noch die durch den Verein beauftragten Labore können für mangelhafte Erzeugnisse des Vereins haftbar gemacht werden.
16. Bei der Übergabe des Cannabis durch den Verein an das Mitglied führt dieses mindestens eine Sichtkontrolle durch.
    Eine Rücknahme des abgegebenen Cannabis durch den Verein ist nach dem Verlassen der Abgabestelle nicht mehr möglich.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch
    a. Beiträge
    b. Aufnahmegebühren
    c. Verteilung der erzeugten Cannabisprodukte an die Mitglieder
    d. Abgabe von Vermehrungsmaterial
    e. Veranstaltungserlöse

f. Soweit gesetzlich zulässig, andere Zuwendungen

4. Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für die Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. gesetzlich geregelter Abgaben. Bei diesen Sonderbeiträgen handelt es sich ausschließlich um Zuwendungen im Binnenverhältnis zwischen dem CSC Weierbach und seinen Mitgliedern.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand mit besonderen persönlichen Voraussetzungen sowie der Präventionsbeauftragte.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
   a. die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
   b. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
   c. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
   d. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
   e. die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
   f. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
   g. der Erlass der Beitragsordnung und des Vereinszuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind
   h. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
   i. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von

Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Vorstandssitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

III. Persönliche Voraussetzungen des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung sind unbeschränkt geschäftsfähig
2. Sie besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Cannabis und dessen Vermehrungsmaterial
3. Folgende Kontaktdaten werden der zuständigen Behörde mitgeteilt: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten
4. Hinterlegung eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregisters an die zuständige Behörde, die nicht älter als 3 Monate ab Zustelldatum an die Behörde ist.

5. In den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bzw. Wahl zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied dürfen keine der folgenden Verbrechen oder Vergehen begangen worden sein, aufgrund derer das Mitglied rechtskräftig verurteilt wurde:
    a. Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Hehlerei oder Geldwäsche
    b. ein Vergehen nach §27 des Jugendschutzgesetzes oder nach §58 Absatz 5 oder 6 des Jugendschutzgesetzes
    c. ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktiven-Stoffe-Gesetz
    d. ein Vergehen nach dem Cannabis-Gesetz
    e. ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz mit Ausnahme von Straftaten, die nach dem Cannabis-Gesetz oder dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen-wissenschaftlichen Zwecken straffrei sind.
6. Das Mitglied erfüllt nicht die Voraussetzungen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es:
    a. dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub leistet.
    b. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass die Vorgaben der §§2, 3, 5, 6, 16 bis 23 oder 26 des Cannabis-Gesetzes in der Anbauvereinigung vollständig eingehalten werden.

IV. Der Präventionsbeauftragte

1. **Der CSC 2024 Weierbach** ernennt einen Präventionsbeauftragten.
2. Der Präventionsbeauftrage steht Mitgliedern als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden. Insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts nach Absatz 5 des Cannabis-Gesetzes ein und stellt dessen Umsetzung sicher.
3. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber dem **CSC 2024 Weierbach** spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse durch Suchtpräventionsschulen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen nachzuweisen.
4. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch Bescheinigung der Teilnahme an einer Schulung erbracht.
5. Der **CSC 2024 Weierbach** kann Weiterbildungsmaßnahmen, an denen der Präventionsbeauftragte teilnimmt, finanziell unterstützen.
6. Der **CSC 2024 Weierbach** kooperiert mit örtlichen Suchtberatungsstellen. Die Koordination übernimmt der Präventionsbeauftragte.
7. Mitgliedern mit einem abhängigen oder riskanten Konsumverhalten wird der Zugang zum Suchthilfesystem ermöglicht.
8. Der **CSC 2024 Weierbach** erstellt ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept. In diesem werden geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes, insbesondere zu einem risikoreduzierten Cannabiskonsum sowie zur Suchtprävention dargelegt. Der

Präventionsbeauftragte sorgt für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zum Jugend- und Gesundheitsschutz.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation an folgende Vereinsgemeinschaft:

    - 50 % an den Tierschutzverein für den Kreis Birkenfeld e.V.
    - 50 % an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Idar-Oberstein, Feuerwache 4

Idar-Oberstein, den **01.07.2025**

Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstandes

Jan Henrik Setz	Rüdiger Vochtel	Alexander Bauer